

## **A11** Mandat zur Einreichung für Satzungsänderung an den DWV

Gremium: Bundesjugendarbeit

Beschlussdatum: 20.03.2025

### **Antragstext**

1 Die Deutsche Wanderjugend im Schwäbischen Albverein, Fabian Kempe,  
2 Vorstandsmitglied DWJ Landesverband Hessen und der Bundesjugendbeirat  
beantragen  
3 ein Mandat der Bundesdelegiertenversammlung zur Einreichung verschiedener  
4 Satzungsänderungen zur erhöhten Sichtbarkeit und besserem Mitspracherecht der  
5 Jugendvertretungen im Deutschen Wanderverband.

6 Satzung Deutscher Wanderverband:

7 Antrag 1: Stimmrecht für die DWJ

8 Antragstext

9 Änderung in §11 Mitgliederversammlung.

10 Füge nach (4) den folgenden neuen Abschnitt als Abschnitt (5) ein:

11 (5) Die Deutsche Wanderjugend hat eine Stimme mehr als das ordentliche Mitglied  
12 mit den meisten Stimmen. Die Delegierten der Deutschen Wanderjugend werden von  
13 der Bundesdelegiertenversammlung der Deutschen Wanderjugend oder, sofern  
14 zeitlich nicht möglich, vom Bundesjugendbeirat der Deutschen Wanderjugend  
15 ernannt und entsandt.

16 Die folgenden Abschnitte (5) bis (15) verschieben sich entsprechend.

17 Antrag 2: Klärung, wer den Vorstand erweitert.

18 Antragstext

19 Änderung in § 12 Verbandsvorstand.

20 Ändere Satz 1 in (1), vorher:

21 Der Verbandsvorstand besteht zwingend aus dem Präsidium gem. § 5 und kann  
22 erweitert werden um:

23 hin zu

24 Der Verbandsvorstand besteht zwingend aus dem Präsidium gem. § 5 und kann durch  
25 die Mitgliederversammlung erweitert werden um:

26 Antrag 3: Adaption der Vereinigung der Stimmen

27 Antragstext

28 Änderung in §11 Mitgliederversammlung.

29 Ändere §11 (6) Satz 1, vorher:

30 Ein Delegierter kann mehrere Stimmen seines Vereins auf sich vereinen.

31 hin zu:

32 Ein Delegierter kann bis zu 3 Stimmen seines Vereins auf sich vereinen.

33 Antrag 4: Entfernung einheitlicher Stimmabgabe

34 Antragstext

35 Änderung in §11 Mitgliederversammlung

36 Streiche §11 (6) Satz 3, vorher:

37 Die Stimmabgabe eines ordentlichen Mitglieds hat einheitlich zu erfolgen.

38 Begründung für Antrag 1

39 Der Deutsche Wanderverband verpflichtet sich mit der Präambel seiner Satzung zur  
40 Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Jugend. Dennoch gibt er den vielen  
41 jungen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, die in der Deutschen  
42 Wanderjugend organisiert sind, keinerlei direktes Mitspracherecht in seinem  
43 höchsten Gremium.

44 Wir stellen fest, dass Jugendmitglieder bei der Suche nach Delegierten oft  
45 übergegangen werden, daher schafft der DWV hier für diese Personen eine Plattform.  
46 Den Mitgliedsvereinen steht es selbstverständlich frei, darüber hinaus Personen  
47 aus den Jugendstrukturen für deren Delegation zu bestimmen.

48 Das frühe Einbinden des Nachwuchses fördert und ermöglicht es,  
49 zukunftsorientiert aufgestellt zu sein und die Interessen aller Gruppen des  
50 Wanderverbands zu hören. Weiterhin wird der DWV so seiner Eigenverpflichtung  
51 gerecht.

52 Begründung für Antrag 2

53 Dieser Antrag dient der Klarstellung, wer den Verbandsvorstand erweitert. Dies  
54 ist zwar in den Aufgaben der MV bereits implizit festgelegt; dort heißt es in  
55 §12 (13) 3. "Wahl des Verbandsvorstands". Diese Änderung sorgt dafür, dass diese  
56 Information auch an der Stelle, die den Verbandsvorstand regelt, klar  
57 ersichtlich ist. Hierzu gehört insbesondere die Position der Jugend, die aus  
58 unserer Sicht von der Mitgliederversammlung bestätigt werden sollte.

59 Begründung für Antrag 3

60 Demokratie lebt von Meinungsvielfalt. Mehrere Stimmen, in Extremfällen bis zu  
61 11, auf eine Person zu vereinen, ist aus unserer Sicht das Gegenteil. Für uns  
62 ist es fraglich, ob dies die demokratischen Grundsätze sein sollen, die wir als  
63 Verband leben möchten. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es einer großen  
64 Kraftanstrengung benötigt, sowohl die finanziellen Mittel, sowie Delegierte an  
65 sich zu finden und sehen durch diese Änderung einen dahingehenden Kompromiss.

66 Begründung für Antrag 4

67 Auch hier sehen wir die Meinungsvielfalt eingeschränkt und wünschen uns, dass  
68 die Entscheidung über eine einheitliche Stimmabgabe den Delegationen obliegt und  
69 nicht durch die Satzung festgeschrieben ist. Aus unserer Sicht wird dadurch auch  
70 hier die Meinungsvielfalt unseres Verbandes deutlicher.